



WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Wängle

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat mit Beschluss vom 14.12.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde Wängle für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsg Gebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

(3) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsg Gebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.

Baumasse ist der durch ein Gebäude umbauter Raum, Die Baumasse ist geschößweise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 m der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt. Der umbaute Raum ist jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschoßes und durch die Außenhaut des Gebäudes, oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird.

(2) Die Anschlussgebühr beträgt EUR **3,15** pro m³ der Bemessungsgrundlage.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind

(a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, **sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,**

(b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, **sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,**

(c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports **sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist;**

(4) Verlieren Gebäudeteile durch bauliche Änderung ihren Verwendungszweck, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsg Gebühr

(1) Die Bemessung der Wasserbenützungsg Gebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler, dies gilt auch bei erhöhten Wasserbenützungsg Gebühren infolge von Leitungsschäden und dergleichen (keine Refundierung!).

Die Mindestgebühr je Gebäude und Abrechnungsperiode (01.10. – 30.09. des Folgejahres) entspricht einem Wasserverbrauch von 50 m³ (=Mindestverbrauch). Dieser Mindestgebühr ist auch für Gebäude gültig in welchen aus sonstigen Gründen keine Zählereinheit verbaut ist, jedoch an der örtlichen Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

Für separate situierte Nebengebäude gemäß § 2 Abs. 10 Tiroler Bauordnung 2011 erfolgt die Bemessung der Wasserbenützungsg Gebühr, sofern sie an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen sind, nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler und sind somit von der Mindestgebühr ausgenommen.

(2) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

(3) Die Wasserbenützungsg Gebühr beträgt EUR 0,59 je m³ des Wasserverbrauches (Zeitraum 01.10.2015 – 30.09.2016) bzw. EUR 0,60 je m³ des Wasserverbrauch (Zeitraum 01.10.2016 – 30.09.2017).

(4) Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, die zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet sind, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Bezieher einer Ausgleichszulage
- b) Alleineigentümer des angeschlossenen Grundstückes
- c) Grundstück bzw. Objekt in keinem Miet- bzw. Pachtverhältnis steht

können bei der Gemeinde Wängle um eine Befreiung von der Mindestgebühr und die Bemessung der Wasserbenützungsg Gebühr nach tatsächlichem Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler beantragen. Sollte während der Abrechnungsperiode eine oder mehrere Voraussetzungen wegfallen, so erlischt der Anspruch für

die gesamte Abrechnungsperiode. Die Eigentümer sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für die Befreiung bzw. Wegfall von der Mindestgebühr von Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt EUR **11,37** pro Jahr.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr gemäß § 1 Abs. 2 wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Anschluss- und Erweiterungsgebühr sind bescheidmäßig vorzuschreiben und einen Monat nach Bescheidzustellung fällig.
- (2) Die Wasserbenützungsg Gebühr mit der Zählermiete sind bescheidmäßig vorzuschreiben und einen Monat nach Bescheidzustellung fällig.
- (3) Die Benützungsg Gebühr wird vierteljährlich im Voraus vorgeschrieben. Berechnet wird die vierteljährliche Vorschreibung nach dem Anteil 25 v. H. des Wasserverbrauches der Vorperiode (eine Periode erstreckt sich über den Zeitraum vom 01.10. – 30.09. des Folgejahres). Die Wasserzähler sind vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten in der Zeit vom 01.10. – 10.10 abzulesen und unaufgefordert der Gemeinde zu übermitteln. Die Meldung hat mittels eines von der Gemeinde Wängle zur Verfügung gestellten Formulars oder via Internet zu erfolgen. Sollte die Meldefrist des Wasserzählerstandes vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten verabsäumt bzw. nicht nachgekommen werden, so wird eine Schätzung (Durchschnittswert der letzten 3 Ablesungen) durchgeführt. Die Benützungsg Gebühr ist mit den vierteljährlichen Vorauszahlungen zu verrechnet. Die Wasserzählergebühr wird mit der Vorschreibung fürs 1. Quartal für das ganze Jahr im Voraus vorgeschrieben.

§ 8

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Einlangung der Meldung bei der Gemeinde Wängle auf den Erwerber über. Der Wasserzählerstand zum Zeitpunkt der Übergabe ist unaufgefordert bekannt zu geben.

§ 9

Meldepflicht

Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist verpflichtet, jede Erweiterung (Neu-, Zu- und Umbau) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der den Anschlussgebühren zu Grunde gelegten Kubatur gemäß § 3 Abs. 1 und 3 zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde Wängle zu melden.

**§ 10
Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

**§ 11
Umsatzsteuer**

Zu den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) hinzuzurechnen.

**§ 12
Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wassergebührenverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller

| | |
|-------------------------|------------|
| Angeschlagen am: | 15.12.2015 |
| Abgenommen am: | 04.01.2016 |